

Entschuldigungsregelung Kursstufe DBG Eppelheim

1. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Fehlt ein Schüler aus zwingenden Gründen wie z.B. Krankheit, so muss er laut Schulbesuchsverordnung spätestens am darauffolgenden Unterrichtstag entschuldigt werden. Solange Schüler minderjährig sind, erfolgt dies durch die Erziehungsberechtigten. Falls die Entschuldigung per Telefon oder E-Mail erfolgt, muss innerhalb von drei Unterrichtstagen eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.

Die schriftliche Entschuldigung erfolgt durch einen unterschriebenen Ausdruck über das Entschuldigungsmodul für die Oberstufe. Damit gehen die Schüler zu ihren jeweiligen Fachlehrern der versäumten Stunden und am Schluss geben sie dieses Blatt bei ihrem Tutor ab.

Erst wenn die Fachlehrer und der Tutor im Oberstufenmodul den Schüler als entschuldigt markieren, gilt das Fehlen als entschuldigt.

[Das rechtzeitige Abgeben der Entschuldigung wird durch ein Datum des Schulstempels dokumentiert und erfolgt durch das Sekretariat]

2. Fehlen bei einer Klausur oder Fachprüfung (z.B. Sport)

Es sollte selbstverständlich sein, am Tage der Klausur der Schule telefonisch mitzuteilen, dass man nicht mitschreiben kann. Ansonsten gilt die Regelung wie unter 1. beschrieben. In Zweifelsfällen kann die Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen.

Fehlt ein Schüler bei einer Klausur unentschuldigt, wird die Klausur mit 0 NP bewertet.

3. Beurlaubung

Will ein Schüler eine Befreiung vom Unterricht (z.B. Fahrprüfung), so muss dies rechtzeitig (üblicherweise mindestens drei Tage vorher) beim Tutor oder der Schulleitung beantragt werden. Über die Befreiung von einer einzelnen Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer.

4. Fehlen beim Sportunterricht

Kann ein Schüler über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Ansonsten gelten für das Fach Sport die gleichen Entschuldigungsregelungen wie für alle anderen Fächer auch (siehe 1. bis 3.).

5. Konsequenzen

Alle entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten werden dokumentiert und als Beiblatt zum Zeugnis den Eltern zur Unterschrift ausgeteilt.

Fehlt ein Schüler trotz Gesprächen mit dem Tutor wiederholt unentschuldigt, wird er von der Schulleitung schriftlich verwarnet. Fehlt er weiterhin ohne triftigen Grund unentschuldigt, wird der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht angedroht, bzw. durchgeführt.

Ich habe die Regelung zur Entschuldigungspflicht zur Kenntnis genommen:

Name Schüler: _____

Unterschrift Eltern: _____

Unterschrift Schüler: _____

Der unterschriebene Rücklaufzettel muss spätestens am 26.09.2016 beim Tutor abgegeben werden.